

## MERKBLATT ERLAUBTER VERDIENST FÜR FAR-RENTNER MIT RENTENBEGINN AB 01.04.2019

### Verdienst während dem Bezug der FAR-Rente

Der erlaubte Verdienst ist immer der Bruttolohn (AHV-pflichtige Lohn oder an dessen Stelle tretende Versicherungsleistungen, insbesondere Taggelder einer Kranken- oder Unfallversicherung, sowie Erwerbseinkünfte im Ausland) inkl. 13. Monatslohn, Ferien- und Feiertagsentschädigungen bzw. der analoge Verdienst bei selbständig Erwerbenden.

Es werden unterschieden:

Erlaubter Verdienst	uneingeschränkt möglich, siehe unten
Teilerlaubter Verdienst	möglich, jedoch geht ein Teil zugunsten der Stiftung FAR
Nebenverdienst	unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich zum (teil-) erlaubten Verdienst möglich
Überverdienst	unzulässig

Nachfolgend im Detail:

### Erlaubter Verdienst

Es wird unterschieden zwischen

- **Arbeit im Bauhauptgewerbe** (= dem GAV FAR unterstellte Beschäftigung mit der Verpflichtung, FAR-Beiträge abzurechnen). FAR-Rentner dürfen 2019 einen Verdienst von maximal CHF 21'330<sup>1</sup> pro Kalenderjahr erwirtschaften (für angebrochene Jahre Anteil pro rata)

und

- bei **Arbeit ausserhalb des Bauhauptgewerbes**, zum Beispiel Hauswartung, landwirtschaftlicher Betrieb oder als **Selbständigerwerbender** (ohne Verpflichtung, FAR-Beiträge abzurechnen). FAR-Rentner dürfen 2019 einen Verdienst von maximal CHF 10'665<sup>2</sup> pro Kalenderjahr erwirtschaften (für angebrochene Jahre Anteil pro rata).

Sie finden die genauen Beträge auf Ihrem Leistungsentscheid unter dem Titel *Erlaubter Verdienst pro Kalenderjahr* (= Januar bis Dezember). Bei angebrochenen Jahren zu Beginn und am Ende der FAR-Rente ist der erlaubte Verdienst anteilmässig (pro rata) zu berechnen.

<sup>1</sup> Eintrittsschwelle BVG

<sup>2</sup> Hälfte der Eintrittsschwelle BVG

### **Teilerlaubter Verdienst (für FAR-Rentner mit Rentenbeginn ab 01.04.2019)**

Während des Bezugs einer FAR-Rente ist eine dem GAV FAR unterstellte Tätigkeit in einem dem GAV FAR unterstellten Betrieb mit einem jährlichen Verdienst, der die **Eintrittsschwelle BVG zuzüglich 30 %<sup>3</sup>** nicht übersteigt, ohne Verlust der Leistungen erlaubt (2019: CHF 27'729).

**Die Hälfte des Einkommens zwischen der Eintrittsschwelle BVG und der Obergrenze Eintrittsschwelle BVG plus 30 %<sup>3</sup> wird an die Überbrückungsrente angerechnet** und mit laufenden Überbrückungsrenten verrechnet oder muss an die Stiftung FAR zurückerstattet werden.

Mit einer sonstigen selbständigen oder unselbständigen Beschäftigung bleibt eine Tätigkeit mit einem Verdienst, der unter der Hälfte der Eintrittsschwelle BVG liegt, erlaubt (2019: CHF 10'665).

### **Nebenverdienst**

Wenn Sie seit mehr als drei Jahren einen Nebenverdienst erzielt haben, dürfen Sie diesen im bisherigen Umfang zusätzlich zum erlaubten Verdienst weiterhin erzielen. **Den entsprechenden Betrag finden Sie ebenfalls auf Ihrem Leistungsentscheid.**

Der erlaubte Nebenverdienst gemäss Art. 15 Abs. 2 GAV FAR und Art. 14 Abs. 3 Regl. FAR beträgt pro Kalenderjahr (für angebrochene Jahre pro rata) maximal:

bei einer Haupterwerbstätigkeit ab 90 bis 100 %:	50 % des Hauptverdienstes
bei einer Haupterwerbstätigkeit ab 80 bis 90 %:	60 % des Hauptverdienstes
bei einer Haupterwerbstätigkeit ab 70 bis 80 %:	70 % des Hauptverdienstes
bei einer Haupterwerbstätigkeit ab 60 bis 70 %:	80 % des Hauptverdienstes
bei einer Haupterwerbstätigkeit ab 50 bis 60 %:	90 % des Hauptverdienstes
bei einer Haupterwerbstätigkeit bis 50 %:	100 % des Hauptverdienstes

wobei die Obergrenze des erlaubten Nebenverdienstes pro Kalenderjahr in jedem Fall bei höchstens CHF 50'000 festgelegt ist.

### **Überversdienst**

Überschreiten Sie als FAR-Rentner den (teil-)erlaubten Verdienst, haben Sie Rentenleistungen in der Höhe der folgenden Beträge zurückzuerstatten (Art. 24 Abs. 2a und b sowie Abs. 3 Reglement FAR):

- Erstes Überschreiten  
Rückerstattung in der Höhe des Überversdienstes (= Differenz zwischen dem erlaubten und dem tatsächlich erzielten Verdienst)
- Zweites Überschreiten  
Rückerstattung in der Höhe des Überversdienstes plus Streichung einer halben monatlichen FAR-Rente

<sup>3</sup> Eintrittsschwelle BVG: CHF 21'330 plus 30 %: = CHF 6'399 = CHF 27'729

- Ab dem dritten Überschreiten  
Rückerstattung in der Höhe des Überverdienstes plus Streichung einer ganzen monatlichen FAR-Rente.

Setzt sich das Einkommen aus dem GAV FAR unterstellter und dem GAV FAR nicht unterstellter Tätigkeit oder selbständiger Tätigkeit zusammen, wird der Überverdienst wie folgt berechnet:

- Übersteigen die Gesamteinkünfte den teilerlaubten Verdienst für GAV FAR unterstellte Tätigkeiten, liegt ein Überverdienst vor.
- Übersteigen die Einkünfte aus dem GAV FAR nicht unterstellten Tätigkeiten den erlaubten Verdienst für Beschäftigungen ausserhalb des Bauhauptgewerbes, liegt ebenfalls ein Überverdienst vor.

Für die Festsetzung der Rückerstattung werden gegebenenfalls beide Überverdienste addiert.

Die Kontrolle des erlaubten Verdienstes findet jeweils anfangs Jahr für das Vorjahr statt.

Falls ein FAR-Rentner bei der Ausübung der erlaubten Beschäftigung krank wird oder einen Unfall erleidet, ist bei der Meldung an die Versicherung darauf hinzuweisen, dass der Versicherte FAR-Rentner ist.

**Übt ein FAR-Rentner Schwarzarbeit aus, so entfällt der Anspruch auf Leistungen der Stiftung FAR. Allfällige schon ausbezahlte Renten werden zurückgefordert.**

Stand Merkblatt 01.01.2019